



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Oktober 2020**

**Nummer 99**

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 20. Oktober 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Trägerschaft“ die Wörter „sowie bei der Wahrnehmung von außerschulischen Veranstaltungen, sofern die Angebote in festen Gruppen wahrgenommen werden“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

#### **Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum**

(1) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, ist ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Wahrnehmung von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
2. für die Wahrnehmung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.



(3) Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränken sich die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete.“

3. § 2 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, haben in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,
2. in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
3. Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ

1. mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen Veranstaltungen
  - a) unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen und
  - b) in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästenuntersagt;
2. mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen Veranstaltungen
  - a) unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen und
  - b) in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästenuntersagt.

Abweichend von Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Untersagung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete.“



## b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ

1. mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen private Feierlichkeiten

- a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden und

- b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden

untersagt;

2. mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen private Feierlichkeiten

- a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten und

- b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden

untersagt.

Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Untersagung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen haben Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.“

## c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt unberührt.“

## 5. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, ist in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zehn Tagen in Gaststätten der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich das Ausschankverbot nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete.“

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird Absatz 2.



## 7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 oder Absatz 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - „a) entgegen
      - aa) § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zugelassen worden ist,
      - bb) § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zugelassen worden ist,
      - cc) § 4 Absatz 4 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden durchführt,
      - dd) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden oder private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden durchführt,
      - ee) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten oder private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden durchführt.“
  - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - „b) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 in einer Gaststätte in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages alkoholische Getränke ausschenkt,“.
  - cc) Die bisherigen Buchstaben b bis j werden die Buchstaben c bis k.

## 8. § 14 wird wie folgt gefasst:

## „§ 14

**Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.
- (2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, hat die jeweilige Gebietskörperschaft im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Allgemeinverfügung soll für die



Dauer von mindestens zehn Tagen gelten, unabhängig davon, ob der Inzidenz-Wert innerhalb dieses Zeitraums durchgängig überschritten wird.

(3) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für mindestens zehn Tage ununterbrochen vorliegen, hat die jeweilige Gebietskörperschaft weitere gezielte Schutzmaßnahmen zu treffen. Als Schutzmaßnahme im Sinne des Satzes 1 gilt insbesondere die Beschränkung von Kontakten im öffentlichen Raum in dem Sinne, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu fünf Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist.“

9. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „8. November 2020“ durch die Angabe „30. November 2020“ ersetzt.

10. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 9 Spalte **Verstoß** wird die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

b) In der Zeile 10 Spalte **Verstoß** werden nach den Wörtern „zehn zeitgleich Anwesenden“ die Wörter „aus mehr als zwei Haushalten“ eingefügt und die Angabe „25“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Nach der Zeile 10 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000
§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 2 000



§ 6 Absatz 4 Satz 1	Ausschank von alkoholischen Getränken in einer Gaststätte in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	750 – 7 500“.
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	---------------

- d) Die neue Zeile 14 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 9. Oktober 2020**

**Nummer 94**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 8. Oktober 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. II Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindertagesstättengesetzes“ die Wörter „sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, soweit sie an sich gerichtete Angebote nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen des Netzwerkes Gesunde Kinder, in Familienzentren, in Mehrgenerationenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen wahrnehmen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„In Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen kann der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen von 1,5 Metern auf bis zu 1,0 Meter reduziert werden, soweit dies in dem Hygienekonzept nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ausnahmsweise zugelassen ist und die darin bestimmten bereichsspezifischen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, die in festen Gruppen stattfinden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,“.

bb) In Nummer 9 wird nach dem Wort „stattfinden“ ein Komma eingefügt.



cc) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. als Besucherin oder Besucher in Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 3“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Solange laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, haben in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,
2. in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
3. Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

Die Überschreitung der in Satz 1 genannten Zahl von Neuinfektionen ist in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Weiterbildungsstätte“ die Wörter „während des Unterrichts und in Räumen, Büros und sonstigen Bereichen, in denen sich in der Regel nur Personalangehörige aufhalten“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. in den Fällen des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 1 und 2 das Personal, Gäste, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Verantwortliche darf den Anwesenheitsnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen.“



bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Betroffenen haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1a haben Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten die Einhaltung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sicherzustellen.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Solange laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ

1. mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind private Feierlichkeiten

a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und

b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden

untersagt;

2. mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind private Feierlichkeiten

a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden und

b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden

untersagt.

Die Überschreitung der in Satz 1 jeweils genannten Zahl von Neuinfektionen ist in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Untersagung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen haben Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.“

5. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 haben sie zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sicherzustellen.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ die Wörter „oder einem Stadtstaat“ eingefügt und die Wörter „Robert Koch-Instituts“ durch die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ die Wörter „oder dem betreffenden Stadtstaat“ eingefügt.



7. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Betreiberinnen und Betreiber von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen haben die Einhaltung besonderer Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium und das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg ([https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hygienerahmenkonzept\\_f%C3%BCr\\_Kinos\\_und\\_Kultureinrichtungen.pdf](https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hygienerahmenkonzept_f%C3%BCr_Kinos_und_Kultureinrichtungen.pdf)) bestimmt haben.“

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 1a werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 10“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 1a werden folgende Nummern 1b und 1c eingefügt:
  - „1b. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1a keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 9 vorliegt,
  - 1c. vorsätzlich entgegen § 3 Absatz 2 Satz 6 unvollständige oder wahrheitswidrige Personendaten angibt,“.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
  - „3a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 nicht die Einhaltung der besonderen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellt, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium und das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmt hat,“.
- f) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - „a) entgegen
    - aa) § 4 Absatz 4 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden durchführt,
    - bb) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden oder private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden durchführt,
    - cc) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden oder private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden durchführt,“.

9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.“



## 10. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 1 Spalte **Verstoß** werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
- b) In der Zeile 2 Spalte **Regelung** werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 10“ ersetzt.

- c) Nach Zeile 2 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 2 Absatz 1a	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 9 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 2 Satz 6	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Personendaten	Jede Person	50 – 250“.

- d) In der neuen Zeile 6 Spalte **Regelung** werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

- e) Nach der neuen Zeile 6 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 8 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmten Abstands- und Hygieneregeln	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000“.
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	----------------

- f) Nach der neuen Zeile 8 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1	Durchführung privater Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden oder Durchführung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000
§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2	Durchführung privater Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden oder Durchführung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000“.

- g) In der neuen Zeile 11 Spalte **Verstoß** werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ die Wörter „oder einem Stadtstaat“ eingefügt.



## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 3. September 2020</b>	<b>Nummer 72</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

### **Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 3. September 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „wiederkehrenden“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 4 bis 10“ ersetzt.
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden sind untersagt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dürfen bis zu sechs Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern an einem Tisch sitzen.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 2 gilt entsprechend.“
6. In § 7 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51)“ gestrichen.



7. Dem § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die angebotene Dienstleistung ein typischerweise geringeres Infektionsrisiko aufweist. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen im Bereich Massage. Geschlechtsverkehr darf nicht stattfinden. Die Dienstleistung darf nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen angeboten werden. Betreiberinnen und Betreiber haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sicherzustellen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass

1. die reine Sportausübung vorbehaltlich des Satzes 3 und des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt,
2. regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für die reine Sportausübung

1. in festen Gruppen im Mannschaftssport von höchstens 30 Personen und im Individualsport von höchstens fünf Personen,
2. beim Wettkampfbetrieb in Sportarten, bei deren Ausübung die Abstandsregelung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sportartbedingt nicht eingehalten werden kann.

Bei Wettkämpfen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen sowie von Trockensaunen; diese sind ohne Aufgüsse zu betreiben.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schulbetrieb“ die Wörter „sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen“ eingefügt.

9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 oder § 9 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vorliegt,“

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstabe a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) entgegen § 4 Absatz 4 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden durchführt,“.

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.



cc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden durch die folgenden Buchstaben c bis f ersetzt:

- „c) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen,
- d) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 eine der dort aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr öffnet oder eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
- e) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 bei der Dienstleistung Geschlechtsverkehr anbietet oder Dienstleistungen ohne vorherige Terminvereinbarung oder mehr als einer Person zeitgleich anbietet,
- f) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 nicht sicherstellt, dass bei Wettkämpfen nicht mehr als 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sind,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben g bis j.

10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Oktober 2020 außer Kraft.“

11. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter, Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 4 Absatz 4	Durchführung von privaten Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000



§ 7 Absatz 2 Satz 1	Aufnahme von Gästen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der infolge eines nicht nur auf einzelne Einrichtungen bezogenen Ausbruchsgeschehens in den letzten sieben Tagen vor der Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ höher als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage liegt	Betreiberinnen und Betreiber, gewerbliche Vermieterin oder Vermieter, Verpächterin oder Verpächter	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	Öffnung einer der aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 4 oder 5	Anbieten von Geschlechtsverkehr oder Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Terminvereinbarung oder an mehr als eine Person zeitgleich	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 9 Absatz 1 Satz 4	Durchführung eines Wettkampfs mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 9 Absatz 4	Betrieb einer der dort genannten Einrichtungen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 1	Besuch trotz Vorliegens einer Atemwegsinfektion	Besucherin oder Besucher	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 2	Duldung des Besuchs in einer Einrichtung, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	5 000 – 10 000
§ 10 Absatz 5	Nichtbefolgung einer Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder einer Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans	Betretungsbefugte Person	100 – 1 000*.



## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. September 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. August 2020**

**Nummer 64**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 11. August 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die durch die Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „ab dem 25. Juni 2020“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
    - „5. bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen wahrgenommen werden; Nummer 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
    6. in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen, sofern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Verkehrsflughäfen“ ein Komma eingefügt.
    - bb) Folgende Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
      - „7. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1,
      8. in den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,



9. in den Innenbereichen von Horteinrichtungen außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden“.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 8 und 9 gelten für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

- „6. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Lehr- und Ausbildungskräfte sowie sonstiges Personal der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsstätte,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 pädagogisches und sonstiges Personal einschließlich der Schulleitung in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros,
8. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 das Personal einschließlich der Leitung in den Personalaufenthaltsräumen und Büros.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „einer Anwesenheitsliste“ durch die Wörter „einem Anwesenheitsnachweis“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die Anwesenheitsliste“ durch die Wörter „Der Anwesenheitsnachweis“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Anwesenheitsliste“ durch die Wörter „der Anwesenheitsnachweis“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 und 5“ und die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „bekanntgegeben“ die Wörter „(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)“ eingefügt.

bb) In Satz 6 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unterschritten wird, haben die Betreiberinnen und Betreiber zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.



6. § 10 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 13 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Die Buchstaben h bis j werden aufgehoben.
8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. September 2020 außer Kraft.“
9. In der Anlage werden in der Tabelle die Zeilen 11 bis 13 aufgehoben.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 26. Juni 2020</b>	<b>Nummer 54</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

### Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

**Vom 26. Juni 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „im geschlossenen Innenbereich des Fahrzeugs,“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Verkehrsflughäfen“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Fahrt“ die Wörter „sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Personen beim Verzehr von Speisen oder Getränken unmittelbar an ihren Plätzen in gastronomischen Bereichen der Fahrgastschiffahrt“ eingefügt.



## 2. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Anreise laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgelegen haben. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständigen Behörden öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich das Verbot nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Bereiche. Für das Land Brandenburg werden derartige Bereiche regelmäßig auf der Internetseite des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bekanntgegeben. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind Gäste, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 4 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus stützen, die höchstens 48 Stunden vor Anreise vorgenommen worden ist. Das Verbot der Aufnahme nach Satz 1 gilt ferner nicht für Gäste, die

1. zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder
2. einen sonstigen triftigen Reisegrund haben, insbesondere der Besuch von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.

Die Sätze 4 bis 6 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands verbleibt es bei den Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51).“

## b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht.“

## 3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die reine Sportausübung unter freiem Himmel vom allgemeinen Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist“ ersetzt.

## 4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 oder Absatz 3“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Gäste aufnimmt,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis i werden die Buchstaben b bis j.



## 5. In der Anlage wird die Zeile

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
„§ 8 Absatz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000“

durch folgende Zeilen ersetzt:

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
„§ 7 Absatz 2 Satz 1	Aufnahme von Gästen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der infolge eines nicht nur auf einzelne Einrichtungen bezogenen Ausbruchsgeschehens in den letzten sieben Tagen vor der Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ höher als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage liegt	Betreiberinnen und Betreiber, gewerbliche Vermieterin oder Vermieter, Verpächterin oder Verpächter	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft.

Potsdam, den 26. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 12. Juni 2020**

**Nummer 49**

### **Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV)**

**Vom 12. Juni 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln**

- (1) Jede Person ist aufgefordert, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.
- (2) Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht
1. für Ehe- oder Lebenspartner, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht,
  2. im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes,
  3. in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
  4. ab dem 25. Juni 2020 zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft; die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt.

#### **§ 2**

##### **Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben
1. in Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes,



2. in Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet,
3. als Besucherin oder Besucher in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 10,
4. bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs,
5. bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 das Personal der Verkaufsstellen und Einrichtungen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Besucherinnen und Besucher, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 das Fahrpersonal während der Fahrt.

### § 3

#### **Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz**

(1) Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere

1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen,
3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2,
5. das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.

Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.



- (2) Personendaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.
- (3) Die oder der Verantwortliche kann die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 auf Dritte übertragen. Ihre oder seine Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.
- (5) Im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.
- (6) Die jeweils zuständige Behörde kann das Hygienekonzept im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 und seine Einhaltung überprüfen.

#### § 4

##### **Versammlungen und Veranstaltungen**

- (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften.
- (3) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt unberührt.

#### § 5

##### **Verkaufsstellen und Dienstleistungen**

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes und von Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sicherzustellen.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann, haben zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen.

#### § 6

##### **Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen**

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes haben vorbehaltlich des Absatzes 2 die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen.



(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Betreiberinnen und Betreiber von

1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,
2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,
3. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll,
4. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten

nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherstellen.

## § 7

### **Beherbergung und Tourismus**

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sowie private und gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter oder Verpächterinnen und Verpächter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Räumlichkeiten haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 sowie in gemeinschaftlich genutzten Räumen auch die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sicherzustellen.

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sicherzustellen.

## § 8

### **Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr**

(1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten nach § 33b der Gewerbeordnung stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen),
2. Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661) geändert worden ist, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von sonstigen Gewerbebetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.

## § 9

### **Sport**

(1) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass

1. die Sportausübung vorbehaltlich des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt,
2. regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.



Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen sowie von Trockensaunen; diese sind ohne Aufgüsse zu betreiben.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des Absatzes 1 Satz 2 sicherzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für Freibäder, Schwimm- oder Badeteiche und sonstige Badeanlagen unter freiem Himmel sowie ausgewiesene Badegewässer.

(3) Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, gilt nur Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

(4) Der Betrieb von Dampfsaunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Schulbetrieb.

## § 10

### **Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime**

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie, soweit möglich, sicherzustellen, dass durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 muss bei Besuchen

1. von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen,
2. zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge

nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sichergestellt werden.

(3) Bis zum 15. Juli 2020 dürfen Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner in den Krankenhäusern oder Einrichtungen nach Absatz 1 nicht mehr als zwei Personen täglich zum Besuch empfangen.

(4) Personen mit einer Atemwegsinfektion dürfen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach Absatz 1 keine Besuche abstatten. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der betreffenden Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt; dies gilt nicht für Krankenhäuser.

(5) Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.

## § 11

### **Schulen**

(1) In den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den Schulen in freier Trägerschaft ist die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenz im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.



- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn
1. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in Bildungseinrichtungen sowie die ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ beachtet werden,
  2. das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beachtet wird und
  3. die Lerngruppen in Abhängigkeit von der Raumgröße grundsätzlich aus nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schülern bestehen.
- (3) Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hat zahlenmäßig begrenzt und schrittweise zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere
1. das Alter, das individuelle Verhalten und die Reife der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf das Verständnis für die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln,
  2. die Möglichkeiten der Schule zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in den Pausen,
  3. die notwendigen Zeiten einer Vorbereitung auf nach den Rechtsvorschriften vorgesehene Prüfungen,
  4. die im Bildungsgang verbleibende Schulzeit für die Aufholung der durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Unterricht nicht vermittelten Inhalte des jeweiligen Rahmenlehrplans,
  5. die für die im weiteren Bildungs- oder Berufsverlauf zu gewährleistende zeitliche Anschlussfähigkeit und
  6. die Anpassung und Weiterentwicklung der Hygienekonzepte der Schulen
- zu berücksichtigen.
- (4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.
- (5) Für die Wahrnehmung alternativer Bewegungsangebote und für die Begabungsförderung an den Spezialschulen Sport können Schulen die schulischen Sportanlagen nutzen.
- (6) Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz, Hospitationen im Zusammenhang mit der schulpraktischen Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte im Rahmen der Notfallbetreuung, die pädagogischen Angebote der Schule und sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, von Beratungen schulischer Gremien sowie von Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, sind zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

## § 12

### **Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und vergleichbare Angebote**

- (1) Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen und von anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, deren angegliederten Förder- und Beschäftigungsbereichen sowie von Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung ist nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Der Betrieb setzt voraus, dass
1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, insbesondere durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen,
  2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, der Pflege, der öffentlichen Sicherheit und der Versorgung erforderlich ist oder die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person ausnahmsweise und dringend erforderlich ist oder



3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.
- (2) Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können diejenigen Menschen mit Behinderungen beschäftigen, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen, insbesondere bei Verträgen mit Dritten auf Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistungen oder Produktion, erforderlich sind.
- (3) In Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können für Menschen mit Behinderungen Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstätte für Menschen mit seelischer Behinderung.
- (4) Die Leistungserbringer nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur Menschen mit Behinderungen fördern, betreuen und beschäftigen,
  1. die keine Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen,
  2. die weder in Kontakt zu einer nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person stehen noch in den letzten 14 Tagen vor ihrer Förderung, Betreuung oder Beschäftigung in Kontakt mit einer solchen Person gestanden haben und
  3. bei denen nicht von einer erhöhten Ansteckungsgefahr oder von einer besonderen Gefährdung im Falle einer Erkrankung an COVID-19 auszugehen ist.
- (5) Die Leistungserbringer nach den Absätzen 1 bis 3 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte vermieden werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind durch ein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachzuweisen.

### § 13

#### **Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
  1. vorsätzlich entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
  2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 4 kein Hygienekonzept umsetzt,
  3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 oder 2, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 oder 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 oder 2 oder § 10 Absatz 1 nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall sicherstellt,
  4. vorsätzlich oder fahrlässig
    - a) entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen,
    - b) entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 eine der dort aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr öffnet oder eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
    - c) entgegen § 9 Absatz 4 eine der dort genannten Einrichtungen betreibt,
    - d) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 mit einer Atemwegsinfektion einen Besuch in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 abstattet,
    - e) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 den Besuch in einer Einrichtung duldet, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt,



- f) entgegen § 10 Absatz 5 eine Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder eine Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans nicht einhält,
  - g) entgegen § 12 Absatz 1 eine dort genannten Einrichtungen betreibt, soweit der Betrieb nicht zu Zwecken der Notbetreuung erfolgt,
  - h) entgegen § 12 Absatz 4 einen Menschen mit Behinderungen fördert, betreut oder beschäftigt, obwohl dieser eines der in § 12 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Ausschlusskriterien erfüllt,
  - i) entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 auf Anforderung kein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.

#### § 14

##### **Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte**

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Dies gilt insbesondere im Falle von kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft.

#### § 15

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 30), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 43) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 16. August 2020 außer Kraft. § 11 tritt mit Ablauf des 24. Juni 2020 und § 12 mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



**Anlage**  
(zu § 13 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
  - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
  - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
  - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
  - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung
- zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen diese Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Einhaltung der Sicherstellung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter, Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000



§ 8 Absatz 1 Nummer 2	Öffnung einer der aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 9 Absatz 4	Betrieb einer der dort genannten Einrichtungen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 1	Besuch trotz Vorliegens einer Atemwegsinfektion	Besucherin oder Besucher	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 2	Duldung des Besuchs in einer Einrichtung, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	5 000 – 10 000
§ 10 Absatz 5	Nichtbefolgung einer Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder einer Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans	Betretungsbefugte Person	100 – 1 000
§ 12 Absatz 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen, soweit der Betrieb nicht zu Zwecken der Notbetreuung erfolgt	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 12 Absatz 4	Förderung, Betreuung oder Beschäftigung eines Menschen mit Behinderungen, obwohl dieser eines der Ausschlusskriterien erfüllt	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 5 000
§ 12 Absatz 5	Nichtvorlage eines fachärztlich bestätigten Hygienekonzepts	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000